



Oben: Die Akteure der Tischtennisabteilung der TGS Hausen1897 haben die Saison 2013/2014 überaus erfolgreich absolviert. Auf dem Foto sieht man sämtliche erfolgreichen Meister- bzw. Pokalsieger-Teams. (Foto: TGS Hausen)

Unten: Das Ü40-Team des TV Erbenheim bei den Deutschen Mannschaftsmeisterschaften der Senioren 2014 in Hude. (Foto: Raimund Lenges)



## FINANZORDNUNG

Abschnitt	Inhalt	Seite
1	Wirtschaftsplan	50
2	Mittelverwaltung	50
3	Kassenprüfung	50
4	Abgaben	50
5	Gebühren	51
6	Fälligkeit	51
7	Richtlinien zur Finanzordnung	51

# FINANZORDNUNG

## 1 Wirtschaftsplan

Für jedes Geschäftsjahr ist für den Verbandshaushalt ein Wirtschaftsplan zu erstellen. Die Planvorgaben sind einzuhalten.

## 2 Mittelverwaltung

Die Mittel des Wirtschaftsplans sind nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit bei sparsamer Geschäftsführung ausschließlich für Zwecke des Sportes zu verwenden.

## 3 Kassenprüfung

Für jedes Geschäftsjahr ist über die Aufwendungen und Erträge abzurechnen. Für die Kontrolle der rechnerischen Richtigkeit der Kassenbücher und wirtschaftlichen zweckmäßigen Verwendung der Verbandsmittel sind die durch den Verbandstag gewählten Verbandskassenprüfer zuständig.

Mindestens einmal jährlich muss eine Kassenprüfung vorgenommen werden. Dem Verbandstag bzw. Beirat und Vorstand ist über die Prüfung zu berichten. Beanstandungen der Verbandskassenprüfer sind in der der Prüfung folgenden Vorstandssitzung im Beisein mindestens eines Verbandskassenprüfers zu beraten. Die hierbei getroffenen Feststellungen werden im Sitzungsprotokoll, das den Verbandskassenprüfern zuzustellen ist, festgehalten. Der Kassenbestand der vom Geschäftsführer verwalteten Kasse wird monatlich vom Vizepräsidenten Finanzen abgestimmt. Unbeschadet der Prüfung durch den Vizepräsidenten Finanzen und die Verbandskassenprüfer sind die Kreisvorstände für die Prüfung ihrer Kreiskassen verantwortlich. Der Bericht der Verbandskassenprüfer ist dem Verbandstag, Beirat bzw. Vorstand vorzulegen. Der Bericht der Kreiskassenprüfer ist dem des Geschäftsjahres folgenden Kreistag vorzulegen.

Die Entlastung des Verbands- bzw. Kreisvorstandes erfolgt beim Verbandstag bzw. ordentlichen Kreistag.

## 4 Abgaben

Der HTTV erhebt:

- Grundabgaben einschließlich DTTB-Abgaben und Bezugspreise der amtlichen Mitteilungsorgane des DTTB und HTTV für alle ihm angeschlossenen Vereine,
- Startgelder für Mannschaften.

Über die Höhe der HTTV-Grundabgaben und -Startgelder für Mannschaften beschließt der Beirat.

## 5 Gebühren

Der HTTV hat das Recht, weitere Gebühren fachlichen Charakters zu erheben. Die Höhe der Gebühren wird vom Verbandsvorstand festgelegt. Kreise sind berechtigt, Umlagen zu erheben. Deren Höhe wird durch die Kreistage festgesetzt. Die Umlagen sind den Beiträgen, Abgaben und Gebühren (6) gleichgestellt.

## 6 Fälligkeit

Beiträge, Abgaben und Gebühren fachlichen Charakters sind, soweit nicht anders bestimmt, erst nach Zusendung einer Rechnung fällig. Die Rechnungsstellung erfolgt grundsätzlich durch die Geschäftsstelle des HTTV.

Sämtliche Beiträge und Gebühren sowie Strafen (ausgenommen Gebühren für Rechtsmittel) werden im Lastschrift-/Einzugsermächtigungsverfahren eingezogen. Der Einzug kann frühestens nach Rechnungsstellung an den Verein erfolgen. Für die Jahresrechnung wird der Einzug zum 31.01. des Jahres vorgenommen.

Rücklastschriftkosten gehen zu Lasten des Vereins.

Bei Nichtteilnahme am Lastschrift-/Einzugsermächtigungsverfahren wird eine Verwaltungsgebühr von 50,00€ pro Verein und Jahr erhoben.

Im Verzugsfall kann gem. Strafordnung in Verbindung mit der Satzung des HTTV eine Sperre des Vereins erfolgen. Außerdem können Verwaltungsgebühren für Mahnungen berechnet werden. Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Gießen.

## 7 Richtlinien zur Finanzordnung

Der Verbandsvorstand ist verpflichtet, Richtlinien zu dieser Finanzordnung zu erlassen, in denen die Art der Kassen- und Buchführung, die Abrechnungsverfahren mit den Mitarbeitern im Verband, Bezirken und Kreisen und der Umfang des Auslagenersatzes insbesondere auch die Höhe der Reisekosten festgelegt werden.

Die Richtlinien zur Finanzordnung und die Beschlüsse über den Umfang und die Höhe der Gebühren, Auslagenerstattungen sowie Reisekosten bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln der dem Verbandsvorstand angehörenden Mitglieder.